



18051 Rostock - Tel. (0381) 498 1230

Hausanschrift: Parkstraße 6, 18057 Rostock

Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag
Freitag

9 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr

9 – 12 Uhr

Antrag auf außergewöhnliche Härte

Da nur wenige der zur Verfügung stehenden Studienplätze an Bewerber, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, zur Verfügung stehen, können Sonderanträge nur nach strengen Maßstäben berücksichtigt werden. Die Bearbeitung dieser Anträge erfolgt daher angelehnt an die Richtlinien des Zentralen Vergabeverfahrens (weiterführende Hinweise siehe bitte www.hochschulstart.de).

Kreuzen Sie bitte auf diesem Formular den jeweiligen Grund an, fügen Sie die erforderlichen Unterlagen bei und übersenden Sie es mit dem Zulassungsantrag (PDF-Antrag der Online-Bewerbung) fristgerecht bis 15.07. des Jahres an:

Universität Rostock
Studierendensekretariat
18051 Rostock

Angaben zur Person (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Antrag auf Zulassung für Fälle außergewöhnlicher Härte

Bitte beachten Sie: Wenn Sie einen Härtefallantrag stellen möchten, müssen Sie die vollständigen Bewerbungsunterlagen fristgerecht (15.07. d. J.) an die Universität Rostock (s. oben) senden!

1. Besondere gesundheitliche Umstände (bitte Zutreffendes ankreuzen), die die sofortige Zulassung erfordern und durch ein fachärztliches Gutachten nachgewiesen werden müssen.

- 1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können
- 1.2 Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist
- 1.3 Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten
- 1.4 Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich
- 1.5 Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege
- 1.6 Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit; aufgrund dieses Umstandes Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit
- 1.7 Sonstiges

Beispiele für unbegründete Anträge, sofern nicht weitere außergewöhnliche Umstände in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers hinzutreten:

- Ortsbindung wegen der Notwendigkeit häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung.
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich

☐ **2. Besondere familiäre oder soziale Umstände**, die die sofortige Zulassung erfordern
(zum Nachweis geeignete Unterlagen)

Bitte Begründung darlegen:

Beispiele für unbegründete Anträge, sofern nicht weitere außergewöhnliche Umstände in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers hinzutreten:

- Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden.
- Künftiger Wegfall einer Möglichkeit der privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns
- Die Finanzierung des Studiums ist durch Vertrag oder anderes Rechtsgeschäft (z. B. Hofübergabevertrag, Erbvertrag, Testament) begrenzt; sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert.
- Bezug von Waisengeld, das während einer Ausbildung nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt wird, wenn das Waisengeld bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns nicht mehr in Anspruch genommen werden kann
- Zeitliche Begrenzung des Bezugs von Versorgungsbezügen von der Bundeswehr
- Bezug von Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Waisengeld, Rente oder eines ähnlichen Einkommens für ein begonnenes Ausweichstudium; das Ausweichstudium wird auf die Zeit, für die dieses Einkommen gewährt wird, angerechnet
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch eigene Werkarbeit, weil die Studienförderung aus öffentlichen Mitteln wegen des Anrechnungszwanges erst nach der Zulassung zum Wunschstudium in Anspruch genommen werden soll
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch Darlehen; bei weiterer Verzögerung der Zulassung zum eigentlich angestrebten Studium wird die Belastung durch Rückzahlungs- und Zinsverpflichtungen zu hoch
- Unterhalt durch berufstätigen Ehegatten
- Notwendigkeit der Aufgabe der Stellung des berufstätigen, Unterhalt leistenden Ehegatten
- Auch der Ehegatte befindet sich noch in der Ausbildung; die finanzielle Lage erfordert daher nach eigener Auffassung einen sofortigen Studienbeginn
- Bewerberin oder Bewerber ist verwitwet oder geschieden und will eigenen unterhaltsberechtigten Kindern durch das Studium den späteren Lebensunterhalt sichern
- Finanzielle Schwierigkeiten der Eltern
- Bewerberin oder Bewerber will möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern unterstützen oder versorgen oder für Geschwister sorgen
- Bewerberin oder Bewerber ist Waise oder Halbwaise
- Bewerberin oder Bewerber ist verheiratet
- Bewerberin oder Bewerber hat ein Kind oder mehrere Kinder
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind Spätaussiedler, Heimatvertriebene, politisch oder rassisch Verfolgte oder Flüchtlinge aus der ehemaligen DDR

- Körperbehinderung, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit von Geschwistern
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; alle oder fast alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung
- Notwendigkeit der baldigen finanziellen Unterstützung von Eltern, Geschwistern oder sonstigen Unterhaltsberechtigten.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Berufsaussichten
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund fehlender Motivation oder Eignung
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs aus Gewissensgründen
- Behauptung besonderer Eignung für den genannten Studiengang und den entsprechenden Beruf
- Vorhandensein anrechenbarer Studienleistungen und/oder -zeiten.
- Langjährige theoretische Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Studiums
- Bewerberin oder Bewerber steht schon im vorgerückten Alter
- Wiederholte Ablehnung für den gewünschten Studiengang
- Überschreiten einer wichtigen Altersgrenze bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns (z. B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis)
- Ohne sofortige Zulassung Verlust von gesetzlich vorgesehenen Studien- oder Prüfungserleichterungen
- Ableistung eines Dienstes
- Drohender Einberufungsbescheid zur Bundeswehr im Fall der Nichtzulassung
- Regionale Beschränkung der Hochschulzugangsberechtigung
- Ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden.
- Notwendigkeit hoher Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg

☐ 3. Spätaussiedlung

(Nur möglich, wenn bisher im Herkunftsland ein Studium aufgenommen worden war, das dem gewählten Studiengang entspricht. Dazu amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland beifügen.)

Mir ist bekannt, dass nur die Angaben berücksichtigt werden, die durch beglaubigte Kopien der Originale belegt sind. Ich versichere durch meine Unterschrift auf dem Zulassungsantrag, dass die zu den einzelnen Anträgen geltend gemachten Gründe in meiner Person vorliegen.

Unterschrift

Datum